

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1-4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

über die

Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg

PRÄAMBEL

Die Stadt Penzberg will durch planerische und gestalterische Maßnahmen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wesentlich verbessern.

Dies gilt sowohl für die bestehenden Baugebiete, als auch für die neu auszuweisenden Bereiche, auch wenn diese neben dem Wohnen anderen Funktionen dienen.

Insbesondere wird angestrebt:

- landschaftsgebundene voralpenländische Bauelemente wesensmäßig zu erfassen und in zeitgemäße Formen zu übertragen, wobei unter Berücksichtigung des Einzelfalles Neues harmonisch dem Alten angefügt werden kann, so dass dennoch das charakteristische Erscheinungsbild voralpenländischer Prägung erhalten bleibt.
- Inhaltlich soll die Gestaltungssatzung speziell für Dachaufbauten, Fassadenmalereien, Werbeanlagen und Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen das allgemeine Verunstaltungsverbot und das Einfügungsgebot des Art. 12 BayBO bezüglich eines hier zu beachtenden Merkmales, nämlich des Verhältnisses der Baumassen und Bauteile, ergänzen.
- Das erarbeitete gestalterische Leitbild dieser Satzung soll Anforderungen und Möglichkeiten der Gestaltung den Bürgern näher bringen.

Abschnitt A

Zulässigkeit von Dachgauben, Zwerchgiebel und Widerkehren

§ 1

Geltungsbereich

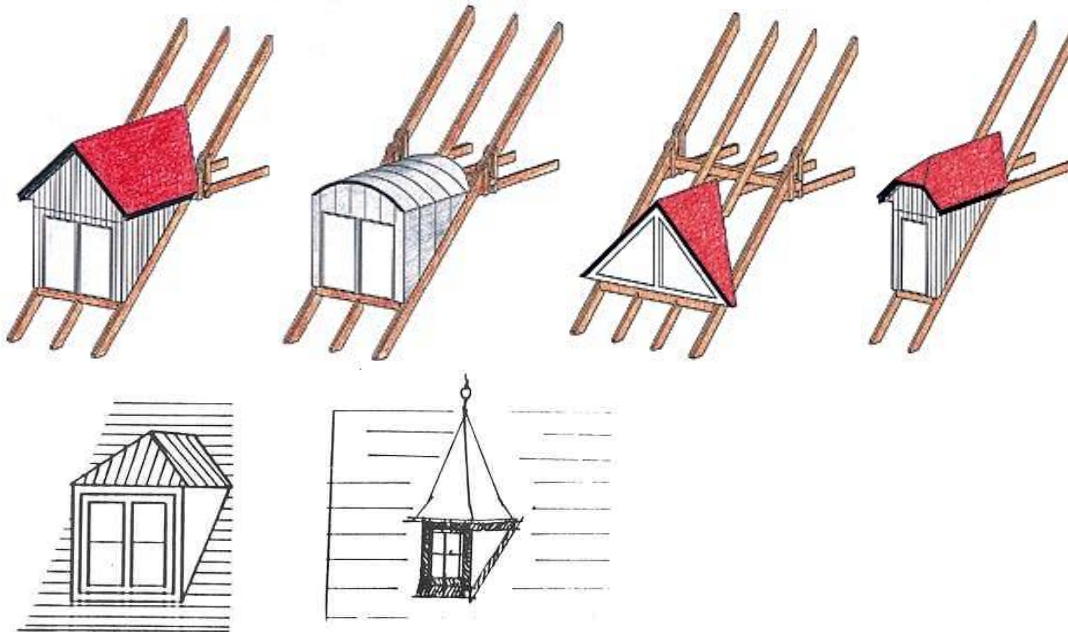
- 1) Abschnitt A der Satzung gilt für das Stadtgebiet mit Ausnahme der ländlich geprägten Randbereiche:
Nantesbuch, Zist, Promberg, Rain, Sankt Johannisrain und Edenhof, Oberhof und Zachenried.
- 2) Sie gilt für die Errichtung, Änderung sowie den Unterhalt von baulichen Anlagen.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

- 1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- 2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3 Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) und Gebäudeteile mit Quergiebel (Nebenfirst, Widerkehren)

- 1) Stehende Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) sind erst ab einer Dachneigung des Hauptgebäudes von mindestens 28° zulässig.



- 2) Schleppgauben sind erst bei Dachneigungen von mindestens 30° zulässig.

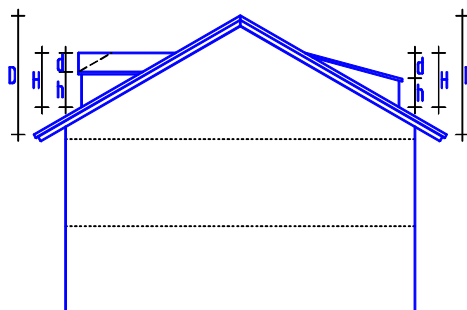


- 3) Die Breite und Anzahl von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren je Dachseite muss im Verhältnis zur Dachfläche angemessen sein, d.h.
 - a) die Summe der Breite von Dachgauben darf nicht größer sein als ein Drittel der Dachlänge (an der Traufe gemessen).
 - b) die Summe der Breite von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Widerkehren darf nicht größer sein als die Hälfte der Dachlänge (an der Traufe gemessen).
 - c) bei nur einem Quergiebel (Widerkehre oder Zwerchgiebel) je Gebäudeseite darf der räumliche Gebäudevorsprung oder die Breite der Zwerche max. $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge betragen.
- 4) Gaubenbänder sind grundsätzlich unzulässig.
- 5) Die Summe von max. 3 aneinandergereihten Stehgauben darf das Außenmaß von 3,9 m nicht überschreiten. Die Summe von max. 2 aneinandergereihten SchlepPGAuben darf das Außenmaß von 2,6 m nicht überschreiten. Bei aneinandergereihten Stehgauben ist je Dachgaube ein Einzeldach zu errichten.
- 6) Eine Verbreiterung der Gaube über das konstruktionsbedingte Maß hinausgehend ist unzulässig. Die Gaubenbreite wird bestimmt durch das Fensterstockmaß von max. 1,30 m zuzüglich der unmittelbar anliegenden Wangenkonstruktion.
- 7) Kastengauben mit Flachdachabschluss sind unzulässig.
- 8) Für die Gestaltung der Gauben sind die dargestellten Richtgrößen maßgebend.

Beispiel:
Gebäude mit

Sattel-bzw. Walmdachgaube
(ab 28° Dachneigung)

Schleppgaube
(ab 30° Dachneigung)



Gestaltungsbedingte erforderliche Richtgrößen

Der Gaubenansatz muss 1 m von der Traufe, mind. 0,25 m von der Außenwand und mind. 2,5 m vom Ortgang entfernt sein.

Der Abstand Gaubenansatz - Traufe - wird parallel zur Dachfläche gemessen. Die Gaubendächer dürfen maximal 0,3 m über die Außenwand der Dachgaube hinausragen.

a) Sattel- und Walmdachgauben

- H max. 40 % von D mit Außenstockmaß nicht höher als 1,55 m, Rollläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig.
- d mind. $\frac{1}{3}$ H
- Abstand zum Gebäudefirst mind. 0,5 m parallel zur Dachfläche gemessen.

b) Schleppgauben

- nur ab mind. 30° Dachneigung zulässig.
- Dachneigung der Gaube mind. 18°
- H max. $\frac{1}{2}$ D, Außenstockmaß jedoch nicht höher als 1,10 m, Rollläden sind nur innerhalb des Außenstockmaßes zulässig.
- d $\frac{1}{2}$ H
- Abstand zum Gebäudefirst mind. 0,5 m parallel zur Dachfläche gemessen

c) Dreiecksgauben

- Dachneigung wie Hauptdach erforderlich

d) Sonstige Gaubenformen (Bogen-, Schwalbenschwanz-, Turmgauben)

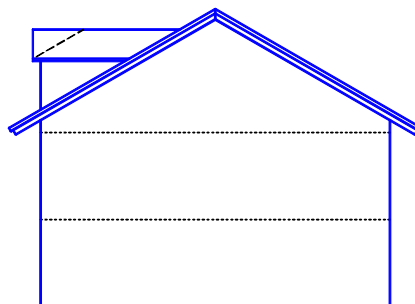
- sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie sich in die nähere Umgebung einfügen.

9) Für die Gestaltung der Zwerchgiebel sind die dargestellten Richtgrößen maßgebend.

Beispiel:

Gebäude mit Dachneigung von 28°

Zwerchgiebel



Gestaltungsbedingte erforderliche Richtgrößen

Der Ansatz des Zwerchgiebels muss fassadenbündig sein, mindestens 2,5 m vom Ortgang entfernt und mindestens 0,3 m unter dem Hauptfirst bleiben.

Der Zwerchgiebel ist mit Satteldach auszuführen.

In Gebieten, deren Bebauung mit Walmdächern geprägt ist, kann der Zwerchgiebel auch wahlweise mit Walmdach ausgeführt werden.

- 10) vorgelagerte Balkone an Zwerchgiebel sind bei Gebäuden, die mehr als 2 Geschosse in voller Geschosshöhe aufweisen, nicht zulässig.
- 11) Bei Einzelhausbebauung ist bis zu einer Dachlänge von 18 m an jeder Dachseite maximal ein Zwerchgiebel oder eine Widerkehre zulässig.
 - Die Dachneigung der Quergiebel sowie der Dachaufbauten darf maximal 5° von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichen. Hiervon ausgenommen sind Schleppgauben.
 - Dachaufbauten auf Doppel- und Reihenhäusern sind einheitlich zu gestalten. Die einheitliche Gestaltung ist durch Planunterlage nachzuweisen.

§ 4

Verbot von gestaffelten Dachflächen

Gestaffelte Dachflächen (Pagodendächer) sowie Durchdringungen der Hauptdachfläche für Negativgauben (Dachloggien), Laternendächer und Lichtbänder sind unzulässig.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung des Abschnittes A der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes A dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt B

Zulässigkeit von Einfriedungen

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt B der Satzung gilt für die bebauten Wohngebiete im Stadtbereich.

Außenbereichs-, Gewerbe-, Misch- und Sondergebiete sowie die ländlich geprägten Randbereiche sind vom Abschnitt B der Satzung ausgenommen.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Höhe und Ausführung der Einfriedungen

- 1) Die Einfriedungen sind straßenseitig ausschließlich als Naturholzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m auszuführen.

Die Einfriedungen müssen sich bezüglich der Gestaltung, Höhe und Farbe an die bestehende Baustruktur anpassen und sich in das Siedlungsbild einfügen. Vorhandene Einfriedungsmauern an den vorderen Grenzen der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum sind zu erhalten.

Zwischen den privaten Grundstücken ist auch ein Maschendrahtzaun zulässig.

- 2) Die Verwendung von Stacheldraht, Schilf- oder Strohmatte, Kunststoffplatten sowie Ornamentsteinen o.ä. ist unzulässig.
- 3) Zwischen den Grundstücken sind Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2 m und einer Tiefe von 4 m (von der Außenmauer gemessen) zulässig.
- 4) An der der Erschließungsstraße zugewandten Seite sind Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,2 m zulässig.

Bei Grundstücken mit einer Neigung von mehr als 3 % im Mittel gemessen, sind talseitig Zaunsockel von max. 0,8 m Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig, wenn die Topographie des Nachbargrundstückes dies zulässt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Bestimmungen des Abschnittes B der Satzung in der Einzelfallbetrachtung insbesondere dem Zweck des Immissionsschutzes für einzelne Grundstücke bzw. Grundstücksbereiche nicht genügt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes B dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt C)

Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

§ 1

Geltungsbereich

Abschnitt C der Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Abstand zwischen Garage und Nebengebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche

- 1) Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage bzw. des Carports darf auf die Breite der Garage bzw. des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- 2) Garagen und offene Garagen (Carports), die längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) angeordnet werden sowie sonstige Nebengebäude sind mindestens 1 Meter von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Der dabei entstehende Grünstreifen ist so zu bepflanzen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
- 3) Sofern die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingehalten werden, dürfen Stauraumüberdachungen bei Stauräumen mit einer Mindestdtiefe von 5 m maximal 1 m über die Gebäudeflucht des Hauptgebäudes hinausragen, sofern das Hauptgebäude nicht freistehend ist.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen.

Es dürfen nur Beläge mit wasserdurchlässigem Material in offenporiger Bauweise verwendet werden.

Stellplätze sind durch Bepflanzung zu untergliedern.

§ 5

Gebot einer Tiefgarage

Bei neuen Wohnanlagen mit mehr als 6 Wohneinheiten je Grundstück, also ab der 7. Wohneinheit, sind die zu errichtenden Stellplätze außer dem Besucheranteil zwingend in einer Tiefgarage unterzubringen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung des Abschnittes C der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes C dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt D Zulässigkeit von Fassadengestaltungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt D der Satzung gilt für das Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“, das in nachfolgendem Lageplan dargestellt ist.

§ 2 Farbton der Außenfassade

Der Farbton der Außenfassade ist mit dem Farbton der bestehenden Gebäude abzustimmen, so dass sich das Gebäude bezüglich der Farbgestaltung in das Ortsbild einfügt. Die Verwendung von grellen und glänzenden Farben ist nicht zulässig.

§ 3 Unzulässige Fassadengestaltungen

Die Gestaltung der Außenfassaden mittels gegenständlicher oder ornamentaler Fassadenmalereien, Lüftlmalereien, Sgraffitos und Fresken ist innerhalb des in § 1 genannten Gebietes grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4 Genehmigungspflicht durch die Stadt Penzberg

Änderungen an der bestehenden Fassadengestaltung (z.B. Änderung des Farbtones der Außenfassade) sowie der Farbton der Außenfassade bei neu zu errichtenden Gebäuden bedürfen im Geltungsbereich des Abschnittes D dieser Satzung der Zustimmung durch die Stadt Penzberg.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Sofern das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann eine in § 3 genannte Gestaltung einer Außenfassade auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden. Der Antrag ist bei der Stadt Penzberg einzureichen.

Dem Antrag ist eine maßstabsgerechte farbige Skizze der Fassadengestaltung beizufügen.

Abschnitt E Zulässigkeit von Werbeanlagen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Abschnitt E der Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.

- 2) Abschnitt E der Satzung gilt für das Stadtgebiet mit Ausnahme der ländlich geprägten Randbereiche (Nantesbuch, Zist, Promberg, Rain, Sankt Johannisrain, Edenhof, Oberhof und Zachenried) sowie den durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten. Im ländlich geprägten Bereich sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung nur ausnahmsweise zulässig.
- 3) Die Vorschriften des Abschnittes E dieser Satzung gelten nicht
 - soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
 - für Säulen, Tafeln und Flächen, die auch für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Gestaltungsgrundsätze

- Anlagen der Außenwerbung sind maßstäblich auf das Gebäude sowie die Umgebungsbebauung abzustimmen; sie sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften und Zeitintervallschaltungen bei Leuchtreklamen und optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- oder Diaprojektoren, Beamer und Werbung mittels Lautsprecher, sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind.
- Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden. Der senkrechte Abstand zu den Fenstern im ersten Obergeschoss muss mindestens 0,5 m betragen
- Werbeanlagen sind nur am Leistungsort produktbezogen und leistungsbezogen zulässig.
- Werbeanlagen mit Werbung für Herstellung oder Zulieferer sind an Gebäudefassaden unzulässig.
- Werbeanlagen sind **nicht** zulässig:
 - auf und über Dachflächen und Traufen
 - auf Verkehrs-, Grün-, Freiflächen sowie in Vorgärten und
 - an vom Straßenraum sichtbaren Einfriedungen

§ 4

Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten

- Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüge von der Stadt bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, **nicht** aber:
 - in Vorgärten und Einfriedungen,
 - an Bäumen innerhalb von Baumgruppen,
 - an Obergeschossen und Dächern,
 - an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - an Einfriedungen.

Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze für Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“ und das angrenzende Mischgebiet im Innenstadtbereich

- 1) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein.
- 2) Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
- 3) Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
- 4) Illuminationsbeleuchtungen/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschank-Betriebes verwendet werden.
- 5) Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen, sind nicht zulässig.
- 6) Zulässig sind folgende Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angeordnet sind (Flachwerbung):
 - Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.

Ferner zulässig:

Blendfrei angestrahlte (nicht selbstleuchtende) Platten mit Schriftzügen und Emblemen; Gestaltung und Farbe der Platte sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.

- Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.

Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm betragen, Symbole maximal 50 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 2,5 m² betragen.

Werbetafeln

- 7) Werbetafeln und Großtafelwerbeanlagen sind im Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“ und im angrenzenden Mischgebiet unzulässig.

Ausnahmeweise können Großtafelwerbeanlagen für Informationswerbung (Firmenwerbung, nicht aber für Produktwerbung) zugelassen werden, wenn auf dieser Großtafelwerbeanlagen mehrere werbeberechtigte Nutzer eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes enthalten sind.

Hinweisschilder

- 8) Hinweisschilder auf versteckt liegenden Betrieben, sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zulässig.

Warenautomaten und Schaukästen

- 9) Warenautomaten dürfen nur in Verbindung mit Hausgängen, Hofeinfahrten und Arkaden angebracht werden.
- 10) Schaukästen sind im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges, für Zwecke des Vereinswesens sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig. Maximale Ausmaße für die Schaukästen (einschließlich Umrandung) Breite 0,90m, Höhe 1,20 cm.

Schaukästen sind nur in Metall- bzw. Holz Ausführung mit nicht glänzender Oberfläche zulässig und haben sich dem Farbton der Fassade anzupassen. Die Beleuchtung von Schaukästen ist blendfrei abzuschirmen.

- 11) Warenautomaten und Schaukästen dürfen maximal 15 cm über die Fassade hinausragen. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden.
- 12) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten – insbesondere in Vorgärten und an Einfriedungen – sind im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ unzulässig.

Ausleger

- 13) Winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z. B. Ausleger) sind nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen. Die

Ansichtsfläche darf eine maximale Höhe von 0,6 m und eine maximale Breite von 0,6 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Ausleger darf maximal 0,2 m betragen.

- 14) Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei – auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten oder direkt an Gebäudeecken angebracht werden. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.
- 15) Je Betrieb ist jedoch nur max. ein Ausleger zulässig (unabhängig von der Hausbreite).
- 16) Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein.
- 17) Als Ausleger sind vorzugsweise handwerkliche Wahrzeichen, Symbole und Wappen in Stahl/Schmiedeeisen oder als Emailarbeiten vorzusehen. Ausleger aus Kunststoffen sind unzulässig.

Markisen

- 18) Feststehender Sonnenschutz ist im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ unzulässig.
- 19) Die Farbgebung der Markisen haben sich dem Gebäude anzupassen und sind mit dem Stadtbauamt vorher abzustimmen.
- 20) Ausgefahrene Markisen müssen eine Lichte von mindestens 2,0 m haben und müssen mindestens 0,70m von der Gehsteigkante entfernt sein.

Schaufenster

- 21) Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtsanierung“ darf die Firmen- und Produktwerbung höchstens 50 % der Schaufensterfläche einnehmen.

Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Anschläge.

- 22) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- 23) Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.

§ 6

Gestaltungsgrundsätze für sonstige im § 5 nicht erfasste Mischgebiete und Gewerbegebiete

- 1) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein.
- 2) Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
- 3) Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
- 4) Illuminationsbeleuchtung/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für Dauer des Gartenausschrank-Betriebs verwendet werden.
- 5) Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen, sind nicht zulässig.
- 6) Zulässig sind folgende Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angeordnet sind (Flachwerbung):
 - Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.

Ferner zulässig:
Blendfrei angestrahlt (nicht selbstleuchtende) Platten mit Schriftzügen und Emblemen; Gestaltung und Farbe der Platte sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.
 - Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.
- a) In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches darf die Höhe der Werbeanlage maximal 50 cm betragen, Symbole maximal 50 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 2,5 m² betragen.
- b) In Gewerbegebieten darf die Höhe der Werbeanlage maximal 60 cm betragen, Symbole maximal 60 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 3 m² betragen.

Werbetafeln

- 7) In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches sind Werbetafeln bis zu einer Größe von 2 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

In Gewerbegebieten sind Werbetafeln bis zu einer Größe von 3 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Hinweisschilder

- 8) Hinweisschilder auf versteckt liegende Betriebe, sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zulässig.

Ausleger

- 9) Winkelig zur Gebäudefront angebracht Werbeanlagen (z. B. Ausleger) sind nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über Gehsteigkante liegen. Die Ansichtsfläche darf eine maximale Höhe von 0,60 m und eine maximale Breite von 0,6 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Ausleger darf maximal 0,2 m betragen.
- 10) Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei – auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten oder direkt an Gebäudeecken angebracht werden. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.

Schaufenster

- 11) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- 12) Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement, einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.

§ 7

Andere Vorschriften

Die Art. 18 und 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung über die Sondernutzung der Straßen nach öffentlichem und bürgerlichem Recht werden von dieser Satzung **nicht** berührt.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Sofern die Anwendung der Satzung in der Einzelfallbetrachtung zu einer von der Satzung nicht intendierten Gestaltung führt, kann eine Befreiung von den Vorschriften des Abschnittes E dieser Satzung erteilt werden.

Abschnitt F Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Abschnitte A bis E dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können gemäß Art. 89 Abs. 1 Ziffer 17 der bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- € geahndet werden.

Abschnitt G Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung in der Fassung vom 25.03.1991, ergänzt am 01.03.1999 und am 10.07.2001 außer Kraft.